

# Mittwochsinfo



## Schulkonferenzen

SchUG §57 LehrerInnenkonferenzen sind die Schulkonferenz (SchulleiterIn + LehrerInnen) und die Klassenkonferenz (alle LehrerInnen einer Klasse).

### Aufgabenbereich von LehrerInnenkonferenzen

Erfüllung der durch die Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben, Beratung gemeinsamer Fragen des Unterrichts, der Erziehung, Fortbildung u. a. m.

Es sind jedenfalls jene Angelegenheiten zu beraten, deren Behandlung von einem Drittel der für die Teilnahme an den Konferenzen jeweils in Betracht kommenden LehrerInnen verlangt wird (§ 57 (1) SchUG).

### Einberufung/ Anträge

Die Einberufung einer Schulkonferenz erfolgt unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung durch die Schulleitung oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der LehrerInnen. Es ist empfehlenswert, die Konferenz mindestens eine Woche vorher einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung können bis spätestens zwei Unterrichtstage vor der Schulkonferenz eingebracht werden.

Auf Wunsch können InteressenvertreterInnen von der/dem SchulleiterIn zur Schulkonferenz eingeladen werden.

### Beschlussfähigkeit

bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der LehrerInnen

Stimmübertragung ist nicht möglich

Stimmhaltung ist nur im Falle der Befangenheit möglich

Beschluss mit unbedingter Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes

### Dauer

Die Dauer einer Schulkonferenz sollte zweieinhalb Stunden nicht übersteigen bzw. wird empfohlen im Vorhinein auch das geplante Ende der Schulkonferenz festzulegen.

### Protokoll

Über den Verlauf einer Konferenz ist eine schriftliche Aufzeichnung zu führen. Das Konferenzprotokoll ist für alle LehrerInnen zur Einsicht und zur Kenntnisnahme aufzulegen. Bei Unstimmigkeiten können Ergänzungen bzw. Richtigstellungen beigelegt werden



**Franz Bicek**

Mitglied des ZA  
Mitglied der Bundes- und  
Landesleitung der Gewerkschaft  
APS

Tel.: 0664/ 239 3546  
Email: fbicek@gmail.com